Stadt Kerpen

BP KE 376 Neubau Europagymnasium

Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe I

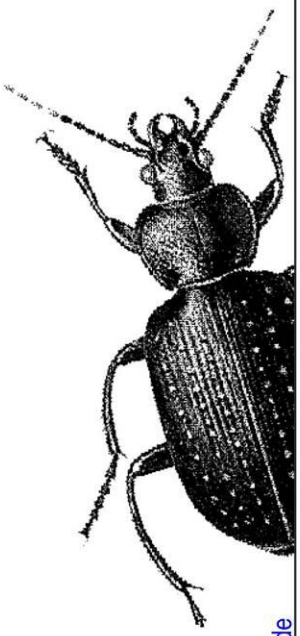

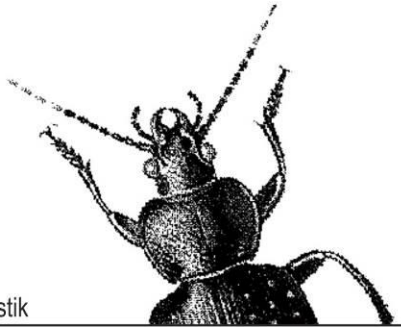

Kölner Büro für Faunistik

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Gottesweg 64 D-50969 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620 www.kbff.de

Stadt Kerpen

BP KE 376 Neubau Europagymnasium

Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe I

Gutachten im Auftrag der:

Stadt Kerpen

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Katharina Underberg, B.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Februar 2020

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen 3

1.1 Anlass 3
1.2 Rechtsgrundlagen 4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 4
1.2.2 Begriffsdefinitionen 6
1.2.3 Schlussfolgerung 9

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches 10

3. Vorgehensweise und Methodik 13

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung 13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 13
3.3 Methodik und Datengrundlagen 13

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen 14

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten 18

5.1 Europäische Vogelarten 21
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten 21
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten 21
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 24

6. Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten 27

6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 27
6.2 Potenziell verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten 29
6.2.1 Europäische Vogelarten 29
6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie 31

7. Zusammenfassung und Fazit 33

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen 35

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Kerpen beabsichtigt den Neubau des Europagymnasiums Kerpen. Der Neubau soll westlich des aktuellen Standortes zusammen mit den Sportplätzen für den Schul- und Vereinssport sowie einer Sporthalle errichtet werden. Auf den frei werdenden Flächen des aktuellen Schulstandortes können dann Flächen für den Wohnungsbau entstehen.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der späteren Nutzung des neuen Standorts für das Europagymnasium könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen. In dem Fall, dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten keine abschließende Aussage zu den möglichen Betroffenheiten zulässt, werden Empfehlungen zur Bestandserfassung dieser Arten gegeben, um abschließend eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellen zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu

einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbestände sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen

solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, …) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter http://curia.europa.eu) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder

b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches

Die Lage und Abgrenzung des geplanten Baugebietes für den Neubau des Europagymnasiums Kerpen – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – kann Abbildung 1 entnommen werden.

Abbildung 1: Plangebiet für den Neubau des Europagymnasiums Kerpen (Kartengrundlage: Luftbild Google Maps 2019)

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Kerpen zwischen dem Naturschutzgebiet „Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch“ im Norden, dem Gewerbegebiet Lörsfelder Busch im Nordwesten und der bestehenden Wohnbebauung im Süden. Im Südwesten grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet besteht zum großen Teil aus Ackerflächen, auf denen Mais, Raps und Wintergetreide angebaut wird. Außerdem gibt es einen Bereich mit einer Brachfläche, auf der Container stehen (Abbildung 2). Im Westen grenzt direkt an das Plangebiet der Nordfriedhof der Stadt Kerpen an. Am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich jeweils ein ca. 10-15 Meter breiter Streifen mit neu angepflanzten, jungen Bäumen, darunter Eschen, Obstbäumen und Eichen (Abbildung 3). Diese heckenartigen Strukturen dienen als

Fledermausleitlinien und bleiben im Rahmen der Bebauung erhalten. Außerdem befindet sich am westlichen Rand, direkt außerhalb des Plangebietes, ein kleiner Bach, der Neffelbach (Abbildung 3). Am südlichen/westlichen Rand des Plangebiets sind ältere Heckenstrukturen mit einigen höheren Obstbäumen zu finden (Abbildung 4). Die folgenden Abbildungen 2-4 vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet.

Abbildung 2: Ackerbaulich genutzte Flächen mit Wintergetreide, Mais, Raps und Brachfläche mit Containern.

Abbildung 3: Nordosten und Südosten des Plangebietes mit Anpflanzungen junger Bäume (Fledermausleitstrukturen) und Neffelbach direkt außerhalb des Plangebietes.

Abbildung 4: Ältere Heckenstrukturen mit Bäumen.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-(MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2019) für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5106 Kerpen, in dem der Vorhabenbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 16. Oktober 2019.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Kerpen plant im Norden der Stadt, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, den Neubau des Europagymnasiums Kerpen.

Im Plangebiet sollen sowohl das Europagymnasium als auch Sportplatzflächen und eine Sporthalle neu gebaut werden. Das Plangebiet ist durch eine Fledermausleitstruktur in Form von Baumreihen entlang der Lothringerstraße im Nord- und Südosten eingegrünt. Diese Fledermausleitstruktur soll im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Derzeit sieht das Planungskonzept noch zwei Varianten der Positionierung der Sportplätze und des Schulkörpers innerhalb des Plangebietes vor. In einer Variante liegt das Schulgebäude im Osten mit nordwestlich und südöstlich angrenzenden Sportplätzen (Abbildung 5). In der zweiten Variante wird das Schulgebäude im Südosten des Plangebiets und die Sportplätze sind zusammenhängend nordöstlich angeordnet (Abbildung 6). Die Fledermausleitstrukturen sollen aber in beiden Fällen erhalten bleiben.

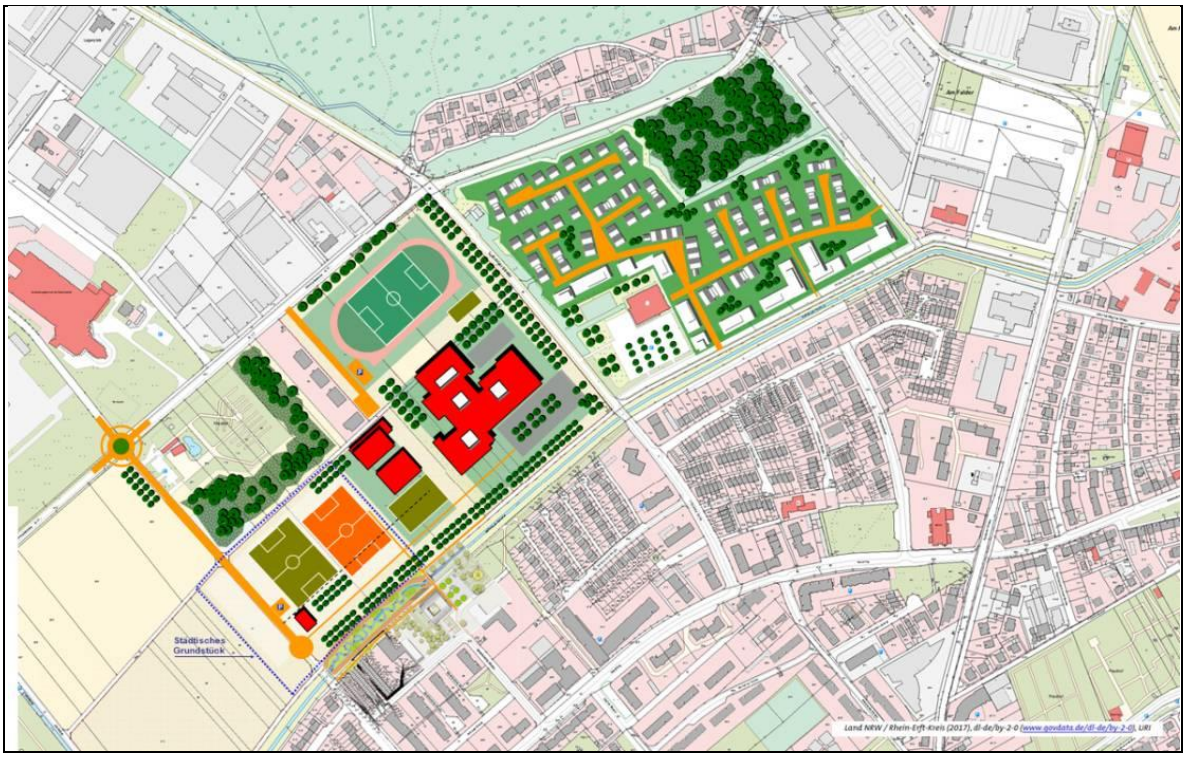

Abbildung 5: Variante 1 des Planungskonzepts zur Positionierung der Sportplätze und des Schulkörpers.

Abbildung 6: Variante 2 des Planungskonzepts zur Positionierung der Sportplätze und des Schulkörpers.

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

  Durch die baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Offenlandflächen (Acker und Grünland), welche einen Lebensraum von Bodenbrütern oder bodenlebenden Arten (z.B. Amphibien, Reptilien) sowie einen Nahrungsraum von gehölzbrütenden Vogelarten oder Fledermäusen darstellen könnten. Mit dem Vorhaben ist auch die Entnahme von Teilen der Gebüschstrukturen verbunden, hier sind möglicherweise Brutplätze von in Sträuchern, Bäumen oder Gebüschen brütenden Vogelarten betroffen. Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten sind nicht zu befürchten, da im Vorhabenbereich keine Quartiermöglichkeiten in Form von Größeren Bäumen mit Baumhöhlen bestehen.

- **Stoffeinträge**

  Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

  Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen allerhöchstens im Bereich des Neffelbaches und des angrenzenden Friedhofs näher zu betrachten.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der späteren Nutzung treten weniger intensive akustische und optische Wirkungen auf, dennoch ist auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die direkt umgebende Siedlungsstruktur sowie Straßenverkehr) aber zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Durch den Bau des Europagymnasiums und Zuwegungen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

  Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten. Dabei ist das Kollisionsrisiko sowohl für die baubedingt einzusetzenden Fahrzeuge und Maschinen zu berücksichtigen als auch für eine Befahrung in der späteren Nutzung.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

  Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen

durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund unwahrscheinlich, da es sich beim Vorhaben um eine ergänzende Ortsrandbebauung handelt und somit um eine Ergänzung einer bereits bestehenden Barriere.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen (vgl. Abbildung 7).

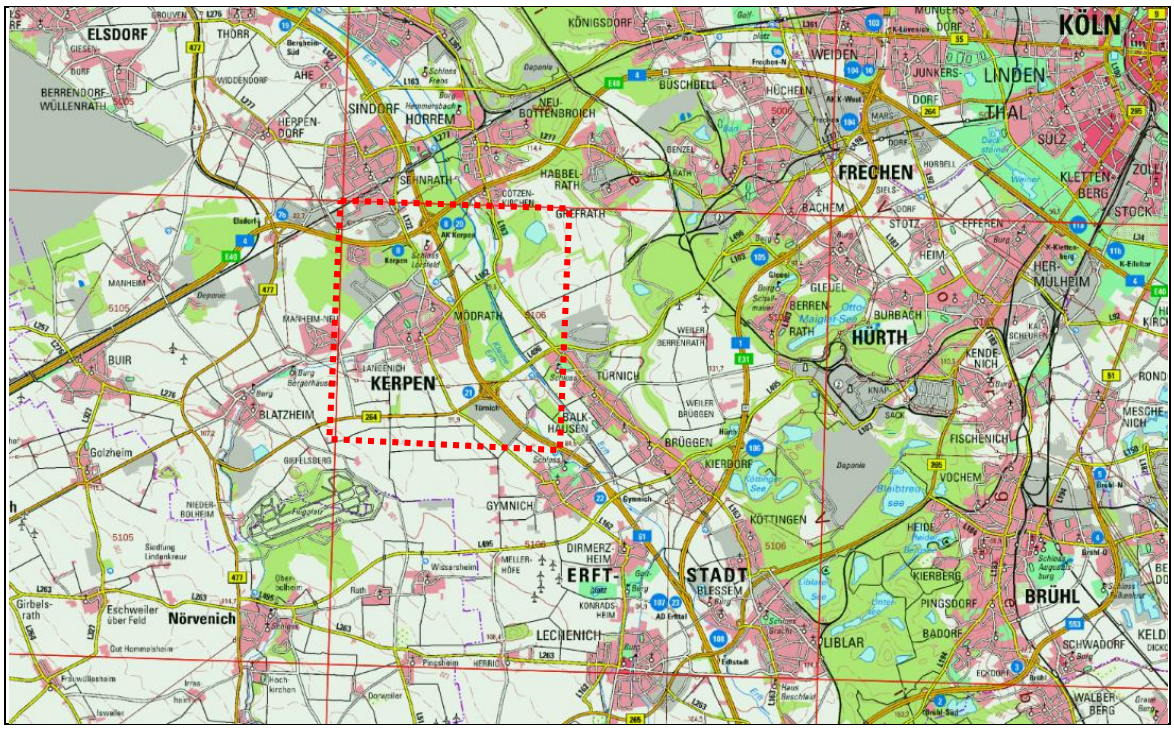

Abbildung 7: Zuordnung des Projektgebiets zu den entsprechenden Messtischblattquadranten (Quadrant 1 im Messtischblatt 5106 Kerpen).

Die nachfolgende Tabelle 1 enthält eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, die im Quadranten 1 im Messtischblatt 5106 Kerpen bisher nach Darstellung des LANUV (2019) nachgewiesen wurden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten MTB 5106, Quadrant 1 nach LANUV (2019). EZ NRW (KON), (ATL): Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106			
Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Schmetterlinge			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Libellen			
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Vorhabenbereich sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) zu erwarten. Zu nennen sind vor allem verbreitete Vogelarten der Gehölze in den Randbereichen des Plangebiets wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Zilpzalp oder Zaunkönig. Ebenso werden nicht-planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste im Bereich der vorhandenen Lebensräume auftreten.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die nach LANUV (2019) in den Quadranten 1 des MTB 5106 Kerpen, in dem der Vorhabenbereich liegt, vorkommen. Für die in der Tabelle aufgeführten Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation (Ausstattung des Vorhabenbereiches mit verschiedenen Biotoptypen) eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, können von den insgesamt 44 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten 8 für den Bereich des Plangebiets oder dessen unmittelbarem Randbereich als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft werden. Die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz könnten die Ackerflächen des Plangebiets zur Brut nutzen. Regelmäßige Bruten, insbesondere höhere Dichten der Arten sind aufgrund der Nähe zur bestehenden Siedlung und der Tatsache, dass das Plangebiet von Vertikalstrukturen in Form von Siedlungen und Gehölzen umgeben ist, auszuschließen. Gelegentliche Bruten sind aber denkbar. Die Arten Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling und Schwarzkehlchen könnten theoretisch als Brutvögel in den Brachen und gehölzreichen Randstrukturen des Plangebiets auftreten.

Für weitere Arten sind allerhöchstens Brutvorkommen in der näheren Umgebung denkbar. Das Plangebiet kann hier eine Funktion als Nahrungsraum übernehmen, wobei in keinem Fall von einer essentiellen Bedeutung für eine der potenziell denkbaren Arten auszugehen ist.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Grün hinterlegt**: Vorkommen als **Brutvogel** innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar randlich theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art).**Gelb hinterlegt:** Vorkommen als **Nahrungsgast** innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar randlich theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art) **Rot hinterlegt:** Brutvorkommen oder als Nahrungsgast innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

Art		**Bewertung der Möglichkeit von Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	
Vögel		
Baumfalke	*Falco subbuteo*	Im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten, daher potenziell allerhöchstens als Nahrungsgast vorkommend.
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Als Brutvogel in den dichten Gebüschbeständen im Randbereich zum Friedhof / Siedlungsrand nicht auszuschließen.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Gewässergebundene Art. Brutvorkommen oder Nahrungssuche im Plangebiet auszuschließen.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Offenlandart, die Brutdistanzen von 100 bis 150m von Vertikalstrukturen (Waldrand, Siedlungsrand) einhält. Das Plangebiet ist von Vertikalstrukturen umgeben. Die Freiflächen halten jedoch mehr als 100m Abstand zu den umgebenden Vertikalstrukturen ein. Als Brutvogel daher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen im Plangebiet nicht sicher auszuschließen, vor allem in den Randbereichen oder Brachen des Plangebiets.
Feldsperling	*Passer montanus*	Vorkommen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vor allem in den gehölreichen Randbereichen möglich.
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Keine potenziell geeigneten Bruthabitate vorhanden, kann für den Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
Girlitz	*Serinus serinus*	Potenzieller Brutvogel auf dem angrenzenden Friedhof im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich allenfalls potenzieller Nahrungsgast.
Grauammer	*Emberiza calandra*	Offenlandbereich zu kleinflächig, besiedelt keine strukturarmen Wiesenflächen. Als Brutvogel und Nahrungsgast auszuschließen.
Graureiher	*Ardea cinerea*	Brutvorkommen auszuschließen, aber möglicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Grauspecht	*Picus canus*	Art mit enger Bindung an ältere Gehölze (Wälder). Vorkommen im Plangebiet daher auszuschließen.
Habicht	*Accipiter gentilis*	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, da keine geeigneten Brutmöglichkeiten vorhanden sind.
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Offenlandart im weiten übersichtlichen Gelände. Vorkommen aufgrund der Nähe zu bestehenden Siedlungen unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen.
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Art mit enger Bindung an ältere Gehölze (Wälder). Vorkommen im Plangebiet daher auszuschließen.

Art		**Bewertung der Möglichkeit von Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	
Vögel		
Kornweihe	*Circus cyaneus*	Vorkommen nur als Wintergast / Rastvogel in der freien Feldflur. Brutvorkommen auszuschließen.
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen in der Umgebung des Vorhabenbereichs möglich. Im Plangebiet wird nicht mit geeigneten Brutplätzen gerechnet.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Potenzieller Brutvogel in Gärten und auf dem Friedhof im Umfeld des Vorhabenbereiches, innerhalb des Vorhabenbereiches potenzieller Nahrungsgast.
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Potenzieller Brutvogel im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich nur potenzieller Nahrungsgast, da keine zur Brut geeigneten Gebäude vorhanden sind.
Mittelspecht	*Dendrocopus medius*	Art mit enger Bindung an ältere Gehölze (Wälder). Vorkommen im Plangebiet daher auszuschließen.
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvogel der strukturreichen Gehölze mit vorgelagerten Krautsäumen. Keine geeigneten Strukturen im Plangebiet vorhanden. Vorkommen im Untersuchungsgebiet daher höchstens als Nahrungsgast denkbar.
Neuntöter	*Lanius collurio*	Vorkommen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Brutmöglichkeiten sind in den Gehölzen in den Randbereichen des Plangebiets vorhanden.
Pirol	*Oriolus oriolus*	Aufgrund des Mangels an hochkronigen Weichhölzern kann ein Vorkommen in Vorhabenbereich und Umfeld ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Potenzieller Brutvogel im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich nur potenzieller Nahrungsgast.
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Art der strukturreichen offenen Feldflur. Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen. Aufgrund der Nähe zu Siedlungen (Störungen durch Spaziergänger, Hunde) sind regelmäßige Bruten jedoch unwahrscheinlich.
Schleiereule	*Tyto alba*	Potenzieller Nahrungsgast im Vorhabenbereich, Brutmöglichkeiten stehen allenfalls im Umfeld zur Verfügung.
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Brachfläche im Vorhabenbereich bietet geeignete Brutmöglichkeiten. Vorkommen daher nicht auszuschließen.
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Brutmöglichkeiten in den umgebenden Wäldern.
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Art mit enger Bindung an ältere Gehölze (Wälder). Vorkommen im Plangebiet daher auszuschließen.
Sperber	*Accipiter nisus*	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, da keine geeigneten Brutmöglichkeiten vorhanden sind.
Star	*Sturnus vulgaris*	Potenzieller Brutvogel an Gebäuden oder in Höhlenbäumen im Umfeld des Vorhabenbereiches, potenzieller Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Art		**Bewertung der Möglichkeit von Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	
Vögel		
Steinkauz	*Athene noctua*	Im Umfeld des Plangebiets sind potenziell geeignete Bruthabitate unwahrscheinlich, können aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher potenzieller Nahrungsgast
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	Keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	An das Vorhandensein von Schilfröhricht zur Brut gebunden. Vorkommen auch als Nahrungsgast auszuschließen.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Potenzieller Brutvogel an höheren Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich potenzieller Nahrungsgast.
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Vorkommen in dichten Jungwaldbeständen oder Dickungen. Vorkommen Brutvogel und Nahrungsgast auszuschließen
Uhu	*Bubo bubo*	Als Brut- und Nahrungsgast aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen
Waldkauz	*Strix aluco*	Als Brutvogel im Umfeld des Vorhabenbereiches möglich. Potenzieller Nahrungsgast im Vorhabenbereich.
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Waldart. Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast auszuschließen
Waldohreule	*Asio otus*	Potenzieller Brutvogel in Koniferen im Umfeld des Vorhabenbereiches, innerhalb des Vorhabenbereiches potenzieller Nahrungsgast.
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Gewässergebundene Art. Vorkommen im Untersuchungsgebiet daher auszuschließen.
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Potenzieller Brutvogel in Waldbereichen im Umfeld des Vorhabenbereiches, innerhalb des Vorhabenbereiches potenzieller Nahrungsgast nicht auszuschließen.
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Gewässergebundene Art. Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumausstattung und Lage des Vorhabenbereiches kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in den gehölzreichen Randstrukturen des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Die potenziell vorkommenden Fledermausarten können den Vorhabenbereich aufgrund seiner Lebensraumausstattung nur als Nahrungshabitat und als Flugkorridore nutzen. Quartierfunktionen können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es sind weder geeignete Gebäude noch

Bäume mit Baumhöhlen oder -spalten vorhanden, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten.

Da weder im Plangebiet selber noch im näheren Umfeld als Lebensraum geeignete Gewässer vorhanden sind, ist ein Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Amphibienarten sowie der Grünen Flussjungfer auszuschließen. Aufgrund der fehlenden Raupenfutterpflanzen kann das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ebenfalls ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Rot hinterlegt**: Vorkommen mit Quartiernutzung bzw. als Reproduktionshabitat theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als Nahrungsgast theoretisch denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen auszuschließen

	Art	**Bewertung der Möglichkeiten einer Quartiernutzung bzw. von Reproduktion im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	
	Säugetiere	
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	Potenzielles Vorkommen in den dichten Gebüschbeständen in Randbereichen des Plangebiets.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	Quartiere innerhalb des Plangebiets auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast und mögliche Nutzung von Flugrouten.
	Amphibien	
Wechselkröte	*Bufo viridis*	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich auszuschließen.

	Art	**Bewertung der Möglichkeiten einer Quartiernutzung bzw. von Reproduktion im Wirkungsbereich des Vorhabens**
Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich auszuschließen.
	Schmetterlinge	
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpinus*	Vorkommen aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen (Raupenfutterpflanzen) auszuschließen.
	Libellen	
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	Gewässergebundene Art. Aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich auszuschließen.

6. Mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (2006, 2007), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine

direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.

- Verminderungsmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen können z.B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen / CEF-Maßnahmen: Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung oder Verminderung des entstehenden Schadens am eigentlichen Eingriffsort. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen, noch bevor sich diese auf die betroffenen Arten auswirken. Hierdurch wird also ein Ausweichlebensraum geschaffen, der rechtzeitig zur Verfügung stehen und dem Ursprungshabitat mindestens gleichwertig sein muss, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt). Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation: Die Maßnahmen zur Beseitigung der Gehölze und zur Inanspruchnahme der Krautschicht müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Inanspruchnahme der Vegetation ist außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt.

Die beschriebene Maßnahme dient vor allem dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) zu umgehen.

Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt). Ökologische Baubegleitung:

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. September wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die Flächen frei von Brutgeschehen sind.

Verminderungsmaßnahme V2 (baubedingt). Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:

Es sollte möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, soweit wie möglich vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Inanspruchnahme von Gehölzen. Diese stellen einen Brutlebensraum für verbreitete Vogelarten dar. Daher sollten die Inanspruchnahmen dieser Bereiche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Verminderungsmaßnahme V3 (betriebsbedingt). Reduzierung von Lichtemissionen:

Im Nordosten und Südosten des Plangebiets befinden sich Gehölzpflanzungen, die als Fledermausleitlinien angelegt worden sind. Diese Leitstrukturen können in ihrer Funktion durch künstliche Beleuchtung beeinträchtigt werden. Daher sollten die Fledermausleitlinien nicht direkt beleuchtet werden. Falls im Einzelfall eine Beleuchtung von Flächen randlich zu den Gehölzstreifen notwendig wird, sind nicht streuende, zum Boden gerichtete Lichtquellen zu verwenden. Zum Einsatz können vereinzelt Punkstrahler, die möglichst niedrig und zum Boden ausgerichtet sind, kommen.

Eine Beleuchtung der Sportanlagen (Flutlicht) im Randbereich zu den Leitlinien sollte zwischen Anfang März und Ende Oktober eines jeden Jahres (Aktivitätszeit der Fledermäuse) auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Hier sollten insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampflampen) zum Einsatz kommen.

6.2 Potenziell verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.2.1 Europäische Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten, die im Plangebiet potenziell als Brutvögel auftreten können

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Beachtung der in Kapitel 6.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen von vorneherein ausgeschlossen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Eine Beeinträchtigung von Eiern und Jungtieren wird dadurch vermieden, dass dies außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Vogelarten stattfindet (Maßnahme V1a). In dem Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, ist eine vorherige Kontrolle der Vegetationsbestände vorgesehen (Maßnahme V1b). Damit könnte allerhöchstens eine Betroffenheit adulter Vögel verbleiben. Diese können aber bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen also ausgeschlossen werden.
2. Störwirkungen, die durch den Verlust oder die Entwertung essenzieller Nahrungsräume entstehen würden, sind aufgrund des sehr geringen Flächenverbrauchs und der Unempfindlichkeit der weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten nicht zu erwarten. Auch akustische oder optische Störwirkungen wirken sich nicht signifikant auf die Verbreitung der Arten aus. Baubedingte Störwirkungen sind nicht nachhaltig und beschränken sich nur auf kleine Teilflächen. Es ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen.
3. Im Einzelfall ist zwar ein Verlust von Brutplätzen und damit Fortpflanzungsstätten verbreiteter Vogelarten der Gehölze zu rechnen. Die Flächeninanspruchnahmen betreffen jedoch nur sehr geringe Anteile möglicher Brutlebensräume von Arten dieser Gruppe im Landschaftsraum. Es kann daher begründet davon ausgegangen werden, dass für evtl. betroffene Brutvorkommen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit erhalten.

Nicht planungsrelevante und planungsrelevante Vogelarten, die im Plangebiet potenziell als Gastvögel auftreten können

Für die planungsrelevanten wie nicht planungsrelevanten Vogelarten, die im Plangebiet potenziell als Gastvögel auftreten könnten, lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten auch potenziell nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Verkehr im Vorhabengebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen kann.

- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die potenziell höchstens als Gastvögel auftretenden Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an möglichen Brutstandorten außerhalb des Plangebiets nicht von dauerhaften bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind und keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essenziellen Nahrungsräumen) entstehen.

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsgebiet regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsgebiet aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten. Dies trifft im vorliegenden Fall auf sämtliche potenziell denkbaren Gastvogelarten im Plangebiet zu.

Planungsrelevante Vogelarten, die im Plangebiet potenziell als Brutvögel denkbar sind

Wie aus **Tabelle 2** in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, lassen sich potenzielle Brutvorkommen einzelner planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet nicht vollkommen ausschließen. Für diese Arten sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1a und V1b keine Gefährdungen von Individuen und ihren Entwicklungsstadien zu befürchten. Allerdings kann es im Einzelfall zu Verlusten von Brutplätzen und damit Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommen, so dass ggf. Maßnahmen notwendig werden, damit sie auf andere geeignete Lebensräume ausweichen können (CEF-Maßnahmen). Nicht von vorne herein auszuschließen sind Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)** und **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet, zudem von **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldschwirl (Locustella naevia), Feldsperling (*Passer montanus*)** und **Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)** in den Brachen und Randgehölzen.

Für die oben genannten Arten Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden.

6.2.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für den Betrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) kann ein Auftreten mehrerer **Fledermausarten** als Nahrungsgäste (Jagdhabitat) nicht ausgeschlossen werden. Größe und Struktur der Biotope im Plangebiet lassen jedoch den Schluss zu, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handeln kann. Quartiermöglichkeiten innerhalb des Plangebiets bestehen nicht, weshalb keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusehen ist. Auch kann eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Ein durch die Realisierung der Wohnbebauung erhebliche erhöhtes Störpotential mit Auswirkungen auf lokale Populationen der Fledermäuse ist auch aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsrandlage (Vorbelastung) und unter Berück-

sichtigung der Minimierungsmaßnahme V3 (Reduzierung von Lichtemissionen) nicht zu befürchten. Für Fledermausarten treten deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ein.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommende **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** bieten die Gebüschstrukturen im Süden des Gebietes einen geeigneten Lebensraum. Durch das Wegfallen dieser Strukturen kann es sowohl zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien, als auch zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Für die Haselmaus kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Kerpen beabsichtigt auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche den Neubau des Europagymnasiums. Der Neubau soll westlich des aktuellen Standortes zusammen mit den Sportplätzen für den Schul- und Vereinssport sowie einer Sporthalle errichtet werden. Auf den frei werdenden Flächen des aktuellen Schulstandortes könnte dann Bauland entstehen. Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet ist mit Brutvorkommen von 8 **planungsrelevanten** und weiterer **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1a, b und V2 verhindert werden. Für die planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen** und **Kiebitz** ist aber eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht sicher auszuschließen.

Das Vorkommen **planungsrelevanter Arten des Anhangs IV FFH-RL** beschränkt sich nach Auswertung des Messtischblattes und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auf die **Haselmaus** innerhalb des Gehölzsaums am Rande des Plangebiets sowie einige **Fledermausarten**, die das Plangebiet als Nahrungsgäste (Jagdhabitat) aufsuchen könnten. Quartiermöglichkeiten für **Fledermäuse** innerhalb des Plangebietes bestehen nicht. Größe und Struktur der Biotope im Plangebiet lassen außerdem den Schluss zu, dass es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate handeln kann. Die an das Plangebiet angrenzende Fledermausleitstruktur wird u.a. durch die vorgesehene Minimierungsmaßnahme V3 nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Fledermausarten treten deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ein.

Für die **Haselmaus** finden sich geeignete Quartierstrukturen in den Gehölzsäumen am Rande des Gebietes. Deshalb kann es potenziell zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG kommen. Zur Klärung der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine Erfassung der Art zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Vorhabenbereich auftritt und ob sie hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzt.

Bei einem Vorkommen von **Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen** und **Kiebitz** könnte durch die Schaffung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte vermieden werden. Zur Klärung der Notwendigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen ist eine **Erfassung der Arten** zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Vorhabenbereich auftreten und ob sie hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Anhand der Erfassungsergebnisse kann dann auch eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Betroffenheit sowie zur Notwendigkeit weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen getroffen werden.

Folgende **faunistische Untersuchungen** werden empfohlen:

1. **Erfassung der Avifauna**, Schwerpunkt: Überprüfung des Vorhabenbereichs und seines näheren Umfeldes auf Brutvorkommen von **Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen** und **Kiebitz**. Untersuchungsumfang in Anlehnung an Südbeck et al. (2005): 6 morgendliche Begehungen (Revierkartierung). Untersuchungszeitraum: März bis Juni.
2. **Erfassung der Haselmaus**: Überprüfung der Gehölz- und vor allem Gebüschbestände am Rande des Vorhabenbereichs auf Nester in der laubfreien Zeit, Installation von künstlichen Neströhren und anschließende monatliche Besatzkontrolle im Rahmen von 6 Begehungen. Untersuchungszeitraum: April bis September.

Eine genaue Festlegung von Notwendigkeit und ggf. Umfang von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sinnvollerweise nach den empfohlenen Bestandsaufnahmen.

Für die Richtigkeit:

Köln, 05.02.2020

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.

EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.